

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Franziska Rath, Wolfhard Ploog,  
Karl-Heinz Warnholz, Dr. Jens Wolf (CDU) und Fraktion**

### **Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020**

#### **Einzelplan 4 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Aufgabenbereich 255 Arbeit und Integration

Produktgruppe 255.03 Integration, Opferschutz und Zivilgesellschaft

#### **Betr.: Kriminalitätsoffer angemessen unterstützen – Opferschutz ernstnehmen!**

Am 22. August 2018 beschloss die Bürgerschaft das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz, dessen Ziel es auch ist, den Opferschutz in Hamburg zu verbessern. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Eine Verbesserung der Situation für Opfer tritt jedoch durch das Gesetz nicht wirklich ein, die enthaltenen Angebote und Maßnahmen gibt es bereits jetzt. Die von uns daher mit dem Antrag Drs. 21/14115 erhobenen Forderungen zur Aufstockung der finanziellen Mittel für die Schadenswiedergutmachung und zur Einführung eines Opferschutzbeauftragten wurden von den Regierungsfractionen bedauerlicherweise abgelehnt.

Um das im Gesetz selbst gesetzte Ziel der Schadenswiedergutmachung auch in die Realität umzusetzen, bedarf es jedoch zwingend einer Aufstockung der finanziellen Mittel zur Bewilligung von zinslosen Darlehen, die solche erwachsenen Täter, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um einen materiellen Ausgleich als Entschädigungsleistung an das Opfer zu zahlen, in Anspruch nehmen können.

Bislang erhält die „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“, die dieser Klientel die Möglichkeit gibt, eine Opferentschädigung durch Arbeitsleistung zu erbringen oder ein Darlehen zu erhalten, neben Mitteln aus dem Bußgeldfonds von der BASFI lediglich einen jährlichen Zuschuss von 5.000 Euro, Drs. 21/10242. Das ist nicht einmal ein Tropfen auf den heißen Stein. Wir fordern, dass die stetige jährliche Zuwendung der BASFI an die Stiftung zumindest auf 30.000 Euro erhöht wird.

Zur angemessenen Unterstützung von Kriminalitätsoffern, die bislang keinen zentralen Ansprechpartner haben, bedarf es der Einrichtung eines Opferschutzbeauftragten. So ist beispielsweise Nordrhein-Westfalen mit gutem Beispiel vorangeschritten: Dort gibt es seit dem 1. Dezember 2017 eine Beauftragte für den Opferschutz, die mit ihrem dreiköpfigen interdisziplinären Team zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten ist. Im Vorwort des Flyers des Justizministeriums NRW heißt es dazu: „(...) Die Anfragen der Opfer werden baldmöglichst geprüft und beantwortet. Informationen zu einfach gelagerten rechtlichen Fragestellungen werden zeitnah erteilt. Betroffenen, die sich aufgrund der Straftat in einer persönlichen oder finanziellen Notlage befinden, werden für sie ortsnahe geeignete Institutionen oder Hilfeeinrichtungen genannt. (...) Auch die Netzwerkarbeit ist daher eine wichtige Aufgabe der neuen Stelle. Schließlich werden durch die Beauftragte für den Opferschutz und ihr Team die Belange und Anliegen der Opfer analysiert und gebündelt mit dem Ziel,

*mögliche Schwachstellen zu erkennen und nachhaltig den justiziellen Opferschutz zu verbessern und die Stellung der Opfer zu stärken. Den Opfern wird damit „eine Stimme gegeben“*“ (<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php>).

Wie groß die Nachfrage ist, zeigt sich in NRW am hohen Zulauf: „100 Tage ist die erste Opferschutzbeauftragte des Landes im Amt – und schon mehr als 150 Anfragen sind bei Elisabeth Auchter-Mainz eingegangen“ teilte „Focus“ am 8. März 2018 mit ([https://www.focus.de/regional/duesseldorf/regierung-schon-ueber-150-anfragen-andie-nrw-opferschutzbeauftragte\\_id\\_8582126.html](https://www.focus.de/regional/duesseldorf/regierung-schon-ueber-150-anfragen-andie-nrw-opferschutzbeauftragte_id_8582126.html)).

Und dieser Bedarf besteht zweifelsohne auch in Hamburg.

Aufgabe des Opferschutzbeauftragten soll es dann auch sein, in regelmäßigen Abständen Opferschutzberichte zu erstellen, die der nachhaltigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Opferschutzes in Hamburg dienen.

Die Aufgabe des Opferschutzbeauftragten soll im Amt für Arbeit und Integration wahrgenommen werden. Für den Opferschutzbeauftragten und zwei Mitarbeiter werden in der Produktgruppe 255.03 (Integration, Opferschutz und Zivilgesellschaft)

- eine neue Stelle Leitender Regierungsdirektor, BesGr. A 16 (Laufbahn Allgemeine Dienste),
- eine neue Stelle Regierungsrat, BesGr. A 13 (Laufbahn Allgemeine Dienste) und
- eine neue Stelle Sozialinspektor, BesGr. A 9

eingrichtet.

Der Opferschutzbeauftragte wird vom Präses der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ernannt.

#### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

1. Der Zuschuss an die „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“ beträgt für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 30.000 Euro. Die Mittel sind aus vorhandenen Kostenermächtigungen des Kontenbereichs „sonstige Kosten“ der Produktgruppe 255.03 Integration, Opferschutz und Zivilgesellschaft zu finanzieren.
2. Im Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Beauftragter für den Opferschutz

(1) Es wird ein Beauftragter für den Opferschutz der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt.

(2) Der Beauftragte für den Opferschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Dem Beauftragten für den Opferschutz wird die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(4) Der Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt er Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert er die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. An den Beauftragten für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihm in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen.

(5) Er berät die zuständigen Fachbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit.

(6) Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollen dem Beauftragten für den Opferschutz auf Anfrage verfahrensunabhängig Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilen.

(7) Auf Verlangen soll der Beauftragte für den Opferschutz von den Gerichts- und Behördenleitungen gehört werden. Er kann ihnen gegenüber eine mit Gründen versehene Empfehlung aussprechen.

(8) Der Beauftragte für den Opferschutz erstattet der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember eines jeden zweiten Jahres, beginnend mit dem Jahre 2020, einen Opferschutzbericht über seine bzw. ihre Tätigkeit. Dieser Bericht, der der Weiterentwicklung und Verbesserung des Opferschutzes in Hamburg dienen und deshalb auch Analysen zu Schwachstellen sowie Empfehlungen enthalten soll, wird der Hamburgischen Bürgerschaft von der zuständigen Behörde zugeleitet.“

3. Im Einzelplan 4 – Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration –, Aufgabenbereich 255, werden zur Einrichtung eines Opferschutzbeauftragten folgende Planstellen zum 1. Januar 2019 neu geschaffen:

- Eine Stelle Leitender Regierungsdirektor (Laufbahn Allgemeine Dienste), BesGr. A 16.
- Eine Stelle Regierungsrat, BesGr. A 13 (Laufbahn Allgemeine Dienste).
- Eine Stelle Sozialinspektor, BesGr. A 9.

4. Der Senat wird ersucht, dem Einzelplan 4 Aufgabenbereich 255 „Arbeit und Integration“ in der Produktgruppe 255.03 „Integration, Opferschutz und Zivilgesellschaft“ für das Haushaltsjahr 2019 297.176 Euro (Personalkosten) sowie 10.000 Euro für Büroausstattung und für das Haushaltsjahr 2020 301.671 Euro (Personalkosten) sowie 10.000 Euro für Büroausstattung zur Verfügung zu stellen und diese über die Einsparungen infolge des Antrages „Sonderstatus beenden – Zentralen Koordinierungsstab Flüchtlinge (ZKF) bereits ab dem Jahr 2019 bei Sozialbehörde eingliedern“ zu finanzieren.

Die Ergebnis- und Stellenpläne sind entsprechend anzupassen.